

Muster: LITEF
AHRS LCR-92

AD der ausländischen Behörde:
-keine-

Geräte-Nr.:
10.480/5TS und 10.480/7TS

Technische Mitteilungen des Herstellers:
LITEF Alert Service Bulletin VW/JH 6B751 vom 12.06.1996
und
LITEF Service Bulletin No. 141450-0000-840-003 vom
09.07.1996.

Betroffenes Luftfahrtgerät:

LITEF
AHRS LCR-92
P/N 124210-1000, -2000 und -3000
- Werk-Nrn.: alle

AHRS LCR-92S
P/N 141852-1000, -1100, -2000, -2100, -3000, -3100 und -3200
- Werk-Nrn.: alle

AHRS LCR-92H
P/N 141450-1000, -1100, -2000, -2100, -3000 und -3100
- Werk-Nrn.: alle

Betrifft:

Zeitweilige Nichterfüllung der HF-Störsicherheit (Radio Frequency Susceptibility) entsprechend RTCA/DO-160C, Section 20, Kategorie Y

Maßnahmen:

1. Luftfahrzeuge, ausgerüstet mit o.g. Teilenummern sind für VFR-Bedingungen zugelassen, wenn die Störstrahlung im Luftfahrzeug mehr als 20 V/m beträgt (Rückstufung von Kategorie Y auf Kategorie U gemäß Sektion 20 RTCA/DO-160C).
2. Von den Festlegungen unter 1. sind die Teilenummern 124210-1000, -2000 und -3000 ausgenommen, wenn diese bei einem Flugzeug-EMV-Störpegel gemäß Sektion 20 RTCA/DO-160C, Kategorie W (100 V/m) genutzt werden.
3. Alle Teilenummern können gemäß SB umgerüstet werden und bei EMV-Bedingungen von Kategorie W (100 V/m) ohne Einschränkungen genutzt werden.
4. Modifikation der Baureihen für einen Störpegel von 200 V/m bei Vergabe neuer Teile-Nummern. Eine Umrüstung kann durch den Hersteller erfolgen.

Fristen:

Durchführung wie folgt:

Maßnahme 1, 2 und 3: sofort

Maßnahme 4: Die Nutzung der Kategorie Y (200 V/m) kann erst nach Erscheinen der dafür notwendigen Technischen Spezifikationen Nr. 10.480/5TS Ausgabe 2 sowie 10.480/7TS Ausgabe 2 (Herausgabe bis spätestens Juli 1997) erfolgen.

Durch die vorgenannten Mängel ist die Lufttüchtigkeit des Luftfahrtgerätes derart beeinträchtigt, dass es nach Ablauf der genannten Fristen nur in Betrieb genommen werden darf, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs, das in diesem Fall das Interesse des Adressaten am Aufschub der angeordneten Maßnahmen überwiegt, ist es erforderlich die sofortige Vollziehung dieser LTA anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Luftfahrt-Bundesamt, Lilienthalplatz 6, 38108 Braunschweig einzulegen.

* * *